

## **Kaufrecht** VIII ZR 38/14 - Rückabwicklung eines Kaufes nach Untergang des Fahrzeugs

Der Bundesgerichtshof hat sich in einer Entscheidung mit der Frage befasst, ob der [Verkäufer](#) nach einem wirksamen [Rücktritt](#) des [Käufers](#) die Rückzahlung des Kaufpreises davon abhängig machen kann, dass ihm der [Käufer](#) einen noch ungeklärten Anspruch gegen seine Kaskoversicherung abtritt.

Der Kläger hatte von der Beklagten einen Neuwagen erworben. Wegen verschiedener Mängel, die die Beklagte nicht vollständig beseitigte, trat er am 22. August 2011 vom [Vertrag](#) zurück und verlangte von der Beklagten, ihm Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs den Kaufpreis (abzüglich einer Nutzungsentschädigung) zurückzuzahlen. Die Beklagte weigerte sich. In der Nacht des 29. August 2012 brannte das [Fahrzeug](#), das sich noch beim Kläger befand, aus unbekannter Ursache weitgehend aus. Der Kläger hatte für das [Fahrzeug](#) eine Kaskoversicherung abgeschlossen, aus der er allerdings bisher keine [Leistungen](#) erhalten hat. Er hat die Abtretung seiner Ansprüche aus der Versicherung an die Beklagte erklärt. Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist eine Abtretung ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Versicherer jedoch nicht möglich. Der Versicherer hat diese Genehmigung ausdrücklich verweigert.

Die Vorinstanzen haben der auf [Zahlung](#) gerichteten Klage nur Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche aus der Kaskoversicherung stattgegeben. Die vom Senat zugelassene Revision des Klägers, mit der er den Wegfall des Zug-um-Zug-Vorbehalts begehrt, hatte Erfolg.

Der BGH hat entschieden, dass die Beklagte den Kaufpreis aufgrund des wirksamen Rücktritts zurückzuzahlen hat. Ein Zurückbehaltungsrecht nach §§ [348 BGB](#), [320 BGB](#) steht ihr nicht zu. Sie kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass der Versicherungsanspruch ihr bisher nicht wirksam abgetreten worden ist. Denn der Kläger hat derzeit nichts erlangt, was er herausgeben könnte.

Erlangt im Sinne des hier anwendbaren § [346 Abs. 3 Satz 2 BGB](#) ist etwas erst dann, wenn es sich im [Vermögen](#) des Bereicherten konkret manifestiert und dadurch eine Verbesserung seiner Vermögenslage eintritt. Dies ist hier nicht der Fall, weil der Kläger weder eine [Zahlung](#) von der Versicherung erhalten noch diese ihre Eintrittspflicht anerkannt hat. Ein etwaiger, noch im Prüfungsstadium befindlicher und wegen der verweigerten Genehmigung der Kaskoversicherung derzeit nicht abtretbarer Anspruch des Klägers auf [Zahlung](#) einer Versicherungsleistung stellt keine herausgabefähige Bereicherung im Sinne des § [346 Abs. 3 Satz 2 BGB](#) dar. Auf etwaige Ansprüche, die der Beklagten gegen den Kläger erst in Zukunft dadurch erwachsen könnten, dass die Versicherung des Klägers den Anspruch auf die Versicherungsleistung feststellt oder den festgestellten Betrag auszahlt, kann ein Zurückbehaltungsrecht von vornherein nicht gestützt werden.

Die Frage, ob § [285 BGB](#) im Rückgewährschuldverhältnis nach §§ [346 ff. BGB](#) anwendbar ist, hat der Senat offen gelassen. Denn der Kläger hat bislang auch im Sinne dieser Vorschrift keinen herausgabefähigen Ersatz oder Ersatzanspruch erlangt.

Urteil vom 25. März 2015 –[VIII ZR 38/14](#) - [BGH PM 42/2015](#)